Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1565

24. 02. 78

Sachgebiet 7

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Pieroth, Vogt (Düren), Dr. Barzel, Dr. Biedenkopf, Dr. von Bismarck, Dr. Blüm, Breidbach, Dr. Dregger, Feinendegen, Dr. George, Hasinger, von der Heydt Freiherr von Massenbach, Höpfinger, Katzer, Kraus, Dr. Kunz (Weiden), Link, Dr. Möller, Müller (Berlin), Müller (Remscheid), Dr. Pinger, Prangenberg, Schmidhuber, Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Dr. Sprung, Dr. Waffenschmidt, Frau Will-Feld, Dr. Zeitel, Wissmann und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung freiwilliger betrieblicher Gewinn- und Kapitalbeteiligung

A. Problem

Die Arbeitnehmer sollen stärker als bisher am Produktivvermögen beteiligt werden, indem Hindernisse, die einer betrieblichen Vermögensbeteiligung entgegenstehen, ausgeräumt und weitere Möglichkeiten und Anreize für die betriebliche Vermögensbeteiligung geschaffen werden. Damit werden die Voraussetzungen für die gesellschaftspolitisch notwendige breitere Streuung des Eigentums am Produktivvermögen geschaffen.

Dadurch wird die Eigenkapitalbasis der Unternehmen verbreitert und ihre Investitionsfähigkeit gestärkt, insbesondere auch der mittelständischen Unternehmen.

B. Lösung

I. Das Dritte Vermögensbildungsgesetz wird so geändert:

1. Der Anlagekatalog für vermögenswirksame Leistungen wird um die Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Beteiligungen an Konzernunternehmen, Kommanditanteile und stille Beteiligungen erweitert,
2. es werden Rahmenvorschriften für Gewinn- und Kapitalbeteiligungsverträge eingefügt,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

3. die vermögenswirksamen Anlagen des Arbeitnehmers in betrieblichen Beteiligungswerten bei Insolvenz des Unternehmens werden geschützt, indem eine hälftige Absicherung der vom Arbeitnehmer im Betrieb angelegten Mittel während der gesetzlichen Sperrfrist erfolgt.

II. Durch Änderung steuerrechtlicher Vorschriften werden bisherige Hemmnisse für betriebliche Beteiligungen der Arbeitnehmer beseitigt, indem

1. die Überlassung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, von Kommanditanteilen und von stillen Beteiligungen an Arbeitnehmer lohnsteuerlich begünstigt wird,
2. der Arbeitnehmer bei der Aufnahme als Kommanditist nicht mehr seine lohnsteuerlichen Vorteile verliert und für den Betrieb der Arbeitslohn nicht mehr als gewerbesteuerpflichtiger Gewinn behandelt wird,
3. die Besteuerung der investiven Zuwendungen pauschal erfolgen kann,
4. die Gesellschaftsteuer für Arbeitnehmerbeteiligungen aufgehoben wird.

III. Als besondere Erleichterung für mittelständische Unternehmen bis zu 50 Beschäftigten wird der Steuerabzugsbetrag von 6 000 DM auf 9 000 DM erhöht, wenn sie ihren Arbeitnehmern vermögenswirksame Leistungen gewähren. Betriebe, die aufgrund ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage keine Steuerzahllast haben, wird der anrechenbare Betrag ausgezahlt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten des Gesetzentwurfs lassen sich nicht genau schätzen; sie dürften in einer Größenordnung von rund 0,5 Mrd. DM liegen. Mittelbar vermindern sich die Belastungen der öffentlichen Haushalte, weil als Folge der verbesserten Kapitalstruktur der Wirtschaft die Risikofähigkeit der Unternehmen erhöht, ihre Investitionsfähigkeit verbessert und die Ertragskraft gestärkt wird.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung freiwilliger betrieblicher Gewinn- und Kapitalbeteiligung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), geändert durch das Gesetz zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3107), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

   „, mit Ausnahme der Bezüge von Kommanditisten, die von einer Kommanditgesellschaft an nicht durch Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Kommanditgesellschaft berufene Kommanditisten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gewährt werden;".

   b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Einkünfte der Kommanditisten aus Beteiligungswerten im Sinne von § 19 a Abs. 1 Nr. 4 werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 300 Deutsche Mark übersteigen."

   c) Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Überlassung von eigenen Beteiligungswerten an Arbeitnehmer

(1) Überläßt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmern eines verbundenen Unternehmens Beteiligungswerte zu einem Vorzugspreis und wird hierbei vereinbart, daß die Beteiligungswerte innerhalb von fünf Jahren nicht veräußert oder verpfändet werden dürfen (Sperrfrist), so gehört der Vorteil nur zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, soweit er die eigenen Aufwendungen des Arbeitnehmers in Geld übersteigt oder insgesamt mehr als 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr beträgt.

(2) Beteiligungswerte sind

1. eigene Aktien,
2. eigene Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
3. Aktien oder Geschäftsanteile an einem verbundenen Konzernunternehmen im Sinne von § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
4. Kommanditanteile an der Kommanditgesellschaft des Arbeitgebers, die der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer beim Eintritt in die Kommanditgesellschaft überläßt,
5. stille Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist.

(3) Als Vorteil im Sinne des Absatzes 1 gilt

1. bei Aktien, die zum Handel an der Börse oder im geregelten Freiverkehr zugelassen sind, der Unterschied zwischen den am Tage der Beschlußfassung über die Ausgabe von Arbeitnehmeraktien maßgebenden Börsenkurs und den Aufwendungen des Arbeitnehmers in Geld;
2. bei anderen Aktien und Geschäftsanteilen der Unterschied zwischen dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Überlassung der Beteiligungswerte und den Aufwendungen des Arbeitnehmers in Geld;
3. bei Kommanditanteilen der Unterschied zwischen der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Kommanditeinlage und den Aufwendungen des Arbeitnehmers in Geld und
4. bei stillen Beteiligungen der Unterschied zwischen dem Nominalbetrag der Vermögenseinlage und den Aufwendungen des Arbeitnehmers in Geld.

(4) Wird außer in den Fällen des Todes des Arbeitnehmers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit die Sperrfrist nicht eingehalten, so wird eine Nachversteuerung durchgeführt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Festlegung der Beteiligungswerte,
2. die Begründung von Anzeigepflichten zum Zwecke der Sicherung der Nachversteuerung,
3. die Nachversteuerung mit einem Pauschsteuersatz, und
4. das Verfahren bei der Nachversteuerung."

3. In § 20 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Auf den Sparerfreibetrag und auf den gemeinsamen Sparerfreibetrag wird ein dem Steuerpflichtigen oder seinem mit ihm zusammen veranlagten Ehegatten nach § 15 Abs. 2 gewährter Freibetrag angerechnet."

4. Nach § 40 b wird folgender § 40 c angefügt:

„§ 40 c

Pauschalierung der Lohnsteuer in den Fällen des § 19 a

Der Arbeitgeber kann in den Fällen des § 19 a Abs. 1 bis 3 die Lohnsteuer für den entstehenden steuerpflichtigen Vorteil mit einem Pauschsteuersatz von 20 vom Hundert erheben, soweit der Vorteil für den einzelnen Arbeitnehmer 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt. § 40 Abs. 3 ist anzuwenden."

5. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Absatz 18 werden folgende Absätze 18 a und 18 b eingefügt:

      „(18 a) § 15 Abs. 1 Nr. 2 ist erstmals anzuwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1977 beginnen. § 15 Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

      „(18 b) § 19 a ist erstmals auf steuerpflichtige Vorteile anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 zufließen."

   b) In Absatz 19 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „§ 20 Abs. 4 Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden."

   c) Hinter Absatz 23 wird folgender Absatz 23 a eingefügt:

      „(23 a) § 40 c ist erstmals auf steuerpflichtige Vorteile anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 zufließen."

Artikel 2

Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Überschrift:

   „Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln"

2. § 8 des Gesetzes wird aufgehoben.

Artikel 3

§ 1

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2129), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Beteiligung von Arbeitnehmern, wenn der Erwerb der Gesellschaftsrechte im Zeitpunkt der Überlassung nach § 19 a Einkommensteuergesetz begünstigt war."

§ 2

§ 1 ist mit Wirkung ab 1. Januar 1978 anzuwenden.

Artikel 4

Das Dritte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. An § 1 Abs. 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:

   „c) für vermögenswirksame Leistungen an Personen, deren Wählbarkeit zum Aufsichtsrat nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes ausgeschlossen ist."

2. § 2 Abs. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

   „d) als Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb folgender Beteiligungswerte des Arbeitgebers im Sinne von § 19 a des Einkommensteuergesetzes, die nach dem 1. Januar 1978 erworben werden:

      1. eigene Aktien,
      2. eigene Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
      3. Aktien oder Geschäftsanteile an einem verbundenen Konzernunternehmen im Sinne von § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
      4. Kommanditanteile an der Kommanditgesellschaft des Arbeitgebers, die der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer beim Eintritt in die Kommanditgesellschaft überläßt,
      5. stille Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne von

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz anzusehen ist.

Voraussetzung für die Förderung nach diesem Gesetz ist, daß

1. der Kapitalbeteiligungsvertrag schriftlich abgeschlossen worden ist und den der Anlageart entsprechenden Formerfordernissen des jeweiligen Beteiligungsverhältnisses genügt,
2. der Kapitalbeteiligungsvertrag eine Mindestvertragsdauer von fünf Jahren vom Erwerb der Beteiligungswerte an außer beim Tod oder völliger Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers hat und eine Kündigung nach den Regeln des jeweiligen Beteiligungsverhältnisses auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen kann, wobei die Kündigungsfrist nicht das Ende des auf die Kündigung folgenden Wirtschaftsjahres überschreiten darf, sofern der Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht,
3. die Beteiligungswerte unbeschadet einer vertraglich bestimmbaren Verfügungsbefugnis des Arbeitnehmers während einer Sperrfrist von fünf Jahren nach ihrem Erwerb nicht veräußert oder verpfändet werden dürfen,
4. nicht börsenfähige Beteiligungswerte nach Ablauf der Sperrfrist an unternehmensfremde Personen nur veräußert werden dürfen, wenn sie zuvor schriftlich dem Vorkaufsberechtigten, dies sind das Unternehmen und danach die anderen am Unternehmen Beteiligten, zu einem festzusetzenden Rückkaufswert, ratenweiser Auszahlung unter Beachtung einer jährlichen Gesamtauszahlungssumme angeboten werden und diese das Angebot innerhalb einer Frist von drei Monaten abgelehnt haben,
5. der Arbeitnehmer im Beteiligungsverhältnis anderen Inhabern von Beteiligungsrechten im Rahmen seiner Beteiligung gleichgestellt ist und seine Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis davon unberührt bleiben,
6. die Beteiligungswerte während der Sperrfrist (Nummer 3) mindestens in Höhe von 50 vom Hundert der Aufwendungen des Arbeitnehmers in Geld für den Erwerb bei der Eröffnung des Konkursverfahrens oder bei Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse gesichert sind und der Arbeitnehmer einen unmittelbaren Anspruch gegen die von denjenigen Arbeitgebern zu bildende Einrichtung hat, die ihren Arbeitnehmern nach diesem Gesetz zu fördernde Kapitalbeteiligungen anbieten; der Arbeitnehmer hat die Beteiligungswerte an die Einrichtung abzutreten, wenn er den Anspruch geltend macht."

3. § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Werden die vermögenswirksamen Leistungen aus einer Gewinnbeteiligung erbracht, so gelten die §§ 8 bis 11 entsprechend."

4. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Sätze 1, 2 und 4 wird die Zahl „6 000" durch die Zahl „9 000" ersetzt.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Soweit dieser Ermäßigungsbetrag die festzusetzende Einkommensteuer übersteigt, wird sie dem Steuerpflichtigen ausgezahlt; sie gilt insoweit als Steuervergütung."

   c) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Bei der Ermittlung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer werden Auszubildende und Schwerbehinderte nicht berücksichtigt."

5. In § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) § 2 Abs. 1 Buchstabe d in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden auf Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb von Beteiligungswerten, die nach dem 31. Dezember 1977 erbracht werden. § 14 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 erbracht werden."

Artikel 5

Das Sparprämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3165) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 4 wird

   a) nach den Worten „die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden" in einer neuen Zeile angefügt:

      „und von sonstigen, vom Arbeitgeber erworbenen begünstigten Beteiligungswerten nach § 19 a des Einkommensteuergesetzes,",

   b) das Wort „(Wertpapier-Sparverträge)" durch die Worte „(Wertpapier- und Beteiligungs-Sparverträge)" ersetzt.

2. a) In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird an die Worte „Wertpapiere, Anleiheforderungen, Anteilscheine" nach einem Komma angefügt:

„Schuldbuchforderungen und Beteiligungswerte".

b) In § 1 Abs. 3 Satz 3 zweiter Halbsatz, § 1 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 5 wird an die Worte „Wertpapiere, Anleiheforderungen" nach einem Komma angefügt:

„Anteilscheine oder Beteiligungswerte".

3. In § 4 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Hat der Prämiensparer Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne von § 19 a Abs. 2 Nr. 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes oder Kommanditanteile oder stille Beteiligungen im Sinne von § 19 a Abs. 2 Nr. 4 oder 5 des Einkommensteuergesetzes von seinem Arbeitgeber erworben, so hat der Arbeitgeber ein Kreditinstitut nach Wahl des Arbeitnehmers zu beauftragen, das die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnimmt."

4. In § 8 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 1 Abs. 2 Nr. 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf die Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1977 abgeschlossenen Verträge geleistet werden."

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1978

Pieroth
Vogt (Düren)
Dr. Barzel
Dr. Biedenkopf
Dr. von Bismarck
Dr. Blüm
Breidbach
Dr. Dregger
Feinendegen
Dr. George
Hasinger
von der Heydt Freiherr von Massenbach
Höpfinger
Katzer
Kraus
Dr. Kunz (Weiden)
Link
Dr. Möller
Müller (Berlin)
Müller (Remscheid)
Dr. Pinger
Prangenberg
Schmidhuber
Dr. Freiherr Spies von Büllesheim
Dr. Sprung
Dr. Waffenschmidt
Frau Will-Feld
Dr. Zeitel
Wissmann
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I.

Diesem Gesetzentwurf, der eine wirtschafts- und gesellschaftspolitische Einheit darstellt, liegen folgende Zielsetzungen zugrunde:

1. Privates Eigentum ist ein grundlegender Bestandteil der Sozialen Marktwirtschaft und ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Die auf dem privaten Eigentum an Produktionsmitteln beruhende Wirtschaftsordnung wird gefestigt, wenn immer mehr Arbeitnehmer auch persönliches Eigentum am Produktivvermögen besitzen und somit eine breite Schicht von Eigentümern diese Ordnung trägt. Zugleich wird die freiheitliche Ordnung der Sozialen Marktwirtschaft im Sinne verbesserter sozialer Gerechtigkeit weiterentwickelt. Dem dient vorstehendes Gesetz.

2. Das Gesetz ist ein Beitrag zur Schaffung besserer Zugangsmöglichkeiten für breite Bevölkerungsschichten zum personen- und unternehmensbezogenen Produktivvermögen der Wirtschaft, besonders der nichtemissionsfähigen Unternehmen. Es berücksichtigt die verschiedenen Anträge der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Förderung der betrieblichen Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer, die Vorschläge des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie praktische Erfahrungen betrieblicher Beteiligungen in Arbeitnehmerhand.

3. Er überläßt es den Tarifvertragsparteien, Betriebsvereinbarungen oder Einzelvereinbarungen, ein auf die Bedürfnisse des jeweiligen Wirtschaftszweiges oder Unternehmens abgestimmtes Beteiligungsmodell zu vereinbaren. Es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit; gesetzlichen Zwang zu vermögensbildenden Maßnahmen gibt es nicht. Art, Ausmaß und Form der vermögenswirksamen Beteiligung sind den Beteiligten freigestellt. Den Vertragspartnern bleibt es überlassen, eine die betrieblichen Belange berücksichtigende Vereinbarung zu treffen.

   Neben Vereinbarungen auf Betriebsebene steht der Weg zu tariflichen Vereinbarungen offen, wie sie insbesondere auch der Sachverständigenrat seit längerem als Instrument stabilitätsgerechter Einkommenspolitik und damit zur Entschärfung des Verteilungskampfes vorschlägt.

4. Das Gesetz dient der partnerschaftlichen Integration der Arbeitnehmer in ihr arbeitgebendes Unternehmen. Die Beteiligung am Gewinn und Kapital stärkt die Selbständigkeit und Mitverantwortung der Arbeitnehmer.

   Das partnerschaftliche Zusammenwirken von Arbeitnehmern und Arbeitgebern auf der Basis der materiellen Beteiligung ist der betrieblichen Realität vor allem in den mittelständischen Unternehmen angemessen und entspricht den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft in unserer demokratischen Ordnung.

5. Das Gesetz schafft keine neuen staatlichen Bürokratien. Es ist ein Angebot auch an die Unternehmer, vermögenspolitische Initiative zu ergreifen. Es erweitert damit den unternehmerischen Gestaltungsspielraum.

6. Das Gesetz dient der Verbesserung der Kapitalstruktur unserer Wirtschaft. Es erhöht die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen, erleichtert die Unternehmensfinanzierung und stärkt damit die Investitionskraft der Unternehmen. Das Gesetz trägt so zu einer stabilitätsgerechten Wachstums- und Konjunkturpolitik bei und entlastet so mittelbar die öffentlichen Haushalte.

7. Ohne das Gesetz werden weiterführende vermögenspolitische Maßnahmen im wirtschafts- und gesellschaftspolitisch wünschenswertem Rahmen nicht ergriffen. Für die folgenden Jahre bis 1980 sieht der Finanzplan der Bundesregierung einen weiteren erheblichen Rückgang der für die Förderung von vermögensbildenden Maßnahmen bereitgestellten Mittel vor. Damit würde sich dieser Anteil am Gesamthaushalt des Bundes innerhalb von zehn Jahren (1971 bis 1980) mehr als halbieren. Die Einführung dieses Gesetzes hat zur Folge, daß der Anteil der Aufwendungen für die Vermögenspolitik am Bundeshaushalt nicht unverhältnismäßig absinkt, und eine Umschichtung vom Geldkapitalsparen zum Sparen in Produktivkapital gefördert wird.

II.

Diese wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen sollen durch folgende gesetzliche Regelungen im Steuerrecht und im Recht der Vermögensbildung der Arbeitnehmer verwirklicht werden.

1. *Weitgehende Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen*

Obwohl seit Beginn der Vermögensbildungsdiskussion die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen des arbeitgebenden Unternehmens eine wesentliche Rolle spielte, hat der Gesetzgeber bisher lediglich die vermögenswirksame Anlage in Belegschaftsaktien steuerrechtlich (1959) und durch

das Vermögensbildungsgesetz (1961) gefördert. Initiativen der Fraktion der CDU/CSU, z. B. der Entwurf für das Beteiligungslohngesetz (Drucksache VI/616) oder der Antrag zur Förderung der betrieblichen Gewinn- und Kapitalbeteiligung (Drucksachen VI/3613, 7/3664) wurden von den Fraktionen der SPD und FDP abgelehnt. Angenommen wurde lediglich der Antrag der Fraktion der CDU/CSU zum Betriebsverfassungsgesetz 1972, der klarstellte, daß die Partner des Betriebslebens die Möglichkeit haben, auch andere Formen als sie das Dritte Vermögensbildungsgesetz vorsieht, zu vereinbaren. Nach dem damaligen Ausschußbericht (Drucksache zu VI/2729) sollte durch diese Regelung die Bedeutung der betrieblichen Vermögensbildung unterstrichen werden.

Ohne die gesetzlichen Rahmenbedingungen, sei es im Steuerrecht oder sei es innerhalb der anderen staatlichen Förderungsrichtlinien, konnten, wie die Erfahrung zeigt, nur wenige Arbeitgeber und Arbeitnehmer veranlaßt werden, Vereinbarungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen abzuschließen.

Dieser Gesetzentwurf sieht daher zunächst vor, den Katalog der förderungsfähigen Anlageformen erheblich zu erweitern:

Neben die bereits geförderte Belegschaftsaktie an der AG bzw. KGaA treten nunmehr auch die Geschäftsanteile an der GmbH des Arbeitgebers.

Um den gesellschaftsrechtlichen Gegebenheiten zu entsprechen, werden auch die Aktien und Geschäftsanteile der konzernrechtlich verbundenen Unternehmen als förderungsfähig anerkannt.

Der Arbeitgeber kann nun dem Arbeitnehmer Kommanditanteile oder stille Beteiligungen am eigenen Unternehmen als vermögenswirksame Anlageform anbieten. Diese wesentliche Neuerung, eine Kapitalbeteiligung auf einem personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis aufbauen zu können, entspricht im vollen Maße dem Partnerschaftsgedanken, der nach Meinung der CDU und CSU das Arbeitsleben beherrschen soll.

Mit diesen Neuerungen wird die unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer in größeren Aktiengesellschaften und Klein- und Mittelunternehmen weitgehend beseitigt.

2. *Abbau der steuerlichen Hemmnisse und weitere Finanzierungshilfen*

Mit diesem Gesetz ermöglicht der Gesetzgeber zum erstenmal eine umfassende Förderung aller betrieblichen Beteiligungswerte, die zur betrieblichen Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer in Betracht kommen. Da alle Rechtsformen außer der offenen Handelsgesellschaft, von der aufgrund ihres Haftungsumfanges abgesehen werden muß, in den Anlagekatalog aufgenommen wurden, sind damit auch die Voraussetzungen einer modellneutralen Förderung gegeben. Damit wird die freie Wahl- und Gestaltungsmöglichkeit für das gewünschte partnerschaftliche Beteiligungsmodell gewährleistet, das den betriebsspezifischen Anforderungen Rechnung trägt. Obwohl die typische stille Gesellschaft nicht an den Veränderungen des Betriebskapitals teilnimmt und eine Verlustbeteiligung ausgeschlossen werden kann, wurde sie in den Anlagekatalog mit einbezogen, um auch die Möglichkeit einer partnerschaftlichen Vermögensbeteiligung in den Betrieben zu eröffnen, in denen eine weitergehende Form der Beteiligung aus verwaltungstechnischen Gründen oder aus dem Sicherheitsbedürfnis eines der Arbeitspartner nicht erwünscht ist.

Durch die Übernahme des Anlagekataloges in die Förderungsmaßnahmen des Dritten Vermögensbildungsgesetzes und des Sparprämiengesetzes wird dem Arbeitnehmer der Zugang zu den üblichen Begünstigungen von sonstigen vermögenswirksamen Anlagen eröffnet und die bisher weitgehende Diskriminierung der Vermögensanlage im arbeitgebenden Unternehmen beseitigt.

Der Gesetzentwurf beseitigt ferner die steuerlichen Nachteile des Arbeitnehmers als Kommanditist im arbeitgebenden Unternehmen. Durch die Änderung des § 15 Abs. 1 Satz 2 des EStG wird der Arbeitslohn des Kommanditisten nicht mehr in die Gewerbesteuer einbezogen. Dadurch stehen dem Arbeitnehmer weiterhin Werbungskostenpauschbetrag, Arbeitnehmerfreibetrag, Weihnachtsfreibetrag usw. zu. Andererseits wird vermieden, daß der Betrieb mit der Einführung der Beteiligung von Arbeitnehmern am Betriebsvermögen mitunter ein Vielfaches an Gewerbesteuer zu zahlen hätte, die sich allein auf Grund der Einbeziehung der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer ergibt.

In Analogie zum Sparerfreibetrag erhält der Arbeitnehmer einen Freibetrag für Einkünfte aus Personalunternehmen, der auf den Sparerfreibetrag angerechnet wird. Da im übrigen der Arbeitnehmer als Kommanditist steuerlich völlig gleich behandelt werden soll, wird beispielsweise er mit seinem Anteil ebenso zur Gewerbesteuer herangezogen wie alle anderen Kommanditisten.

Den Vertragspartnern der betrieblichen Vermögensbildung wird das Eingehen des Vertragsverhältnisses durch den Wegfall der Gesellschaftsteuer erleichtert.

Mit einem Steuersatz von 20 % als gesetzlicher Grundlage für die Pauschalbesteuerung wird den Partnern des Arbeitslebens der Abschluß von Gewinnbeteiligungsverträgen erleichtert. Die Heraufsetzung des begünstigten Höchstbetrages auf 2 400 DM schafft einen zeitgemäßen Rahmen für derartige Abschlüsse. Durch die gesetzlichen Maßnahmen erhöhen sich die für vermögenswirksame Tarifverträge aushandelbaren Mittel. Insoweit stehen im verstärkten Umfang wiederum Mittel für vermögenswirksame Anlagen der Arbeitnehmer zur Verfügung, die über die vorgesehenen Kapitalbeteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen deren Kapitalstruktur verbessern helfen. Mit dieser besonderen steuerlichen Neuregelung werden sowohl gesellschaftspolitisch erwünschte Effekte erzielt, als auch wirtschaftspolitisch die finanzielle Ausstattung unserer Unternehmen gestärkt. Diese Maßnahme fördert die Investitionskraft der Unternehmen und stützt damit auch die Beschäftigung.

Der Abbau der gewerbesteuerlichen Belastung betrieblicher Beteiligungswerte sollte im Rahmen einer generellen Lösung dieses steuerlichen Problembereichs erstrebt werden. Darüber hinaus muß eine vermögensteuerliche Entlastung der geforderten Beseitigung der Doppelbelastung bei der Vermögensteuer vorbehalten bleiben, da eine Einzelregelung einen zu großen steuertechnischen Aufwand erforderte. Ein wesentlicher Anreiz in der Förderung von Beteiligungswerten am betrieblichen Produktivkapital ist durch die Einrichtung eines Freibetrages für Einkünfte aus Beteiligungswerten nach § 19 a des Einkommensteuergesetzes zu erreichen. Von der Durchführung einer derartigen Maßnahme ist jedoch aufgrund der Haushaltslage derzeit abzusehen.

3. Auswirkungen für mittelständische Unternehmen

Durch die Erweiterung des Anlagekataloges wurde auch eine Ausdehnung der Begünstigung auf Beteiligungsformen von kleineren Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften erreicht. Neben der Förderung des partnerschaftlichen Gedankens und des stärkeren Verständnisses von wirtschaftlichen Zusammenhängen trägt die betriebliche Vermögensbildung auch betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen Rechnung. Im Hinblick auf die auch im internationalen Vergleich unzureichende Eigenkapitalausstattung unserer Unternehmen bringt die betriebliche Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen ohne Zugang zum Kapitalmarkt eine breitere Eigenkapitalbasis und verstärkt die Kreditwürdigkeit und die Investitionsfähigkeit des Unternehmens.

Für kleinere und mittlere Unternehmen bis zu 50 Beschäftigten sieht dieses Gesetz eine erhöhte Förderung vor, wenn der Betrieb vermögensbildende Maßnahmen zugunsten seiner Arbeitnehmer durchführt. Hierfür wurde der Höchstbetrag der 30%igen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerermäßigung von 6 000 DM auf 9 000 DM heraufgesetzt. Außerdem wurde eine besondere Härteklausel für Betriebe eingeführt, die aufgrund ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage keine Steuerzahllast haben. Sie erhalten eine Steuervergütung in entsprechender Höhe ausbezahlt. Dem Unternehmen wird somit durch den dringend benötigten Liquiditätszufluß rasche Hilfe zuteil. Diese neu aufgenommene Gesetzesvorschrift verhindert vor allem einen möglichen Abbau freiwilliger vermögensbildender Maßnahmen.

In die Zahl von 50 Beschäftigten müssen zukünftig Auszubildende und Schwerbeschädigte nicht mehr einbezogen werden. Diese Regelung bildet sowohl eine Erleichterung für die sich an der Beschäftigungsgrenze befindlichen Betriebe, wie sie auch ein Entgegenkommen gegenüber den gerade durch die derzeitige Arbeitsmarktsituation benachteiligten Gruppen darstellt.

4. Der Kapitalbeteiligungsvertrag im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe d Vermögensbildungsgesetz

Die Erweiterung des förderungsfähigen Anlagekataloges im Vermögensbildungsgesetz macht es im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber notwendig, daß bestimmte zwingende Voraussetzungen für die an sich frei abzuschließenden Verträge über die Anlage im Gesetz festgelegt werden, damit die staatlichen Förderungen erfolgen können.

Im Interesse der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und der im 3. Vermögensbildungsgesetz einstimmig festgelegten Transparenz der Vermögensbildung bedarf der Kapitalbeteiligungsvertrag sowohl der Schriftform als auch der übrigen Formerfordernisse des jeweiligen Beteiligungsverhältnisses, die ihrerseits sich aus Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag auch für die übrigen Gesellschafter ergeben. Denn die Beteiligung des Arbeitnehmers ist qualitativ gleichrangig gegenüber den Beteiligungen anderer Inhaber von Beteiligungswerten.

Diese Gleichrangigkeit im gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnis löst den Arbeitnehmer nicht aus der arbeitsrechtlichen Verankerung. Seine Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis bleiben unberührt. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Seine Freizügigkeit bleibt trotz der Kapitalbeteiligung, die auf mindestens fünf Jahre zu vereinbaren ist, erhalten, da das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen, nicht tangiert wird. Für das Kapitalbeteiligungsverhältnis können wegen seiner Eigenarten und der unterschiedlichen Interessenlage gerade in bestimmten Beteiligungsformen (KG, GmbH) längere Kündigungsfristen, jedoch nicht über das Ende des nächsten Wirtschaftsjahres hinaus, festgelegt werden, sofern der Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung notwendig macht.

Neben dieser Mindestvertragsdauer von fünf Jahren ist ein fünfjähriges Veräußerungsverbot (Sperrfrist) vorgesehen. Diese Sperrfrist hat ihre Entsprechungen in den übrigen Anlageformen des Vermögensbildungsgesetzes. Neben dem öffentlichen Interesse an einer auf Dauer angelegten Vermögensbeteiligung durch den Arbeitnehmer begünstigt die Sperrfrist auch die Kapitalstruktur der Wirtschaft, insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe. Die von den Arbeitgebern angebotenen Kapitalbeteiligungen sollen für einen bestimmten Zeitraum im Unternehmen verbleiben; das Veräußerungsrecht des Arbeitnehmers ist insoweit eingeschränkt, jedoch stehen ihm während dieser Zeit die Gewinnanteile der erworbenen Kapitalanteile zur freien Verfügung. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied z. B. zum vermögenswirksamen Versicherungsvertrag, wo die Gewinnanteile nur der Aufstockung dienen dürfen. Dieses nicht eingeschränkte Bezugsrecht für Gewinnanteile steht ferner im Zusammenhang mit der schon erwähnten Gleichstellung mit den übrigen Inhabern von Beteiligungswerten.

Nach Ablauf der Sperrfrist kann der Arbeitnehmer über börsenfähige Werte frei verfügen. Nicht börsenfähige Werte soll der Arbeitnehmer nach dem Entwurf an Dritte erst veräußern dürfen, wenn er zuvor dem Unternehmen selbst oder einem anderen Inhaber von Beteiligungswerten seine Anlage zu einem im voraus festzulegenden Rückkaufswert angeboten hat. Damit soll verhindert werden, daß ohne den Willen der durch Gesellschaftsvertrag

verbundenen Personen Dritte die Rechte wahrnehmen und so ein unerwünschter Fremdeinfluß zustande kommt. Der Sicherung des Unternehmens, besonders der personenrechtlich konstruierten, dienen auch die Vorschriften, daß der Kapitalbeteiligungsvertrag für den Fall des Ausscheidens des Arbeitnehmers eine ratenweise Auszahlung des Anteils und ein Höchstbetrag von jährlichen Auszahlungen enthalten kann, damit die Kapitalausstattung gerade der kleinen und mittleren Unternehmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Entsprechende Regelungen sind im allgemeinen schon in Gesellschaftsverträgen enthalten. Die Aufnahme in das Gesetz soll klarstellen, daß auch bei Ausscheiden eines Arbeitnehmers die Interessen des Unternehmens nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Der Interessenausgleich findet seine Ausgestaltung in der Frist, innerhalb der das Unternehmen und die übrigen Beteiligten den Rückkauf tätigen können.

5. *Der Insolvenzschutz für Beteiligungen der Arbeitnehmer am Produktivvermögen*

Der Arbeitnehmer trägt grundsätzlich das volle Risiko wie andere Kapitalbeteiligte auch.

Der Entwurf sieht vor, daß die staatliche Förderung der Vermögensbildung in betrieblichen Beteiligungswerten während der Sperrfrist von der Sicherung gegen Insolvenzen des Unternehmens abhängig gemacht wird. Während des Zeitraumes, innerhalb dessen der Arbeitnehmer den Beteiligungswert nicht veräußern darf, ist dieser zu 50 % des Erwerbswertes für den Fall des totalen Zusammenbruchs des Unternehmens abzusichern. Die Arbeitnehmer haben in diesem Fall einen unmittelbaren Ersatzanspruch gegenüber einer Einrichtung, die von den Arbeitgebern zu bilden ist, die ihren Arbeitnehmern Kapitalbeteiligungen im Rahmen der staatlich geförderten Vermögensbildung anbieten.

Diese wesentliche Neuerung setzt einmal das doppelte Risiko des am Unternehmen beteiligten Arbeitnehmers herab, der beim Zusammenbruch des Unternehmens sowohl seinen Arbeitsplatz als auch seine Anlage verliert, durch die er gerade mehr Selbständigkeit und Unabhängigkeit erreichen soll. Zum anderen aber bricht die Regelung nicht mit dem System der handelsrechtlichen Gesellschaft, wonach die Beteiligten mit ihrer Einlage haften.

Während der Sperrfrist, die den Arbeitnehmer an der Veräußerung der Beteiligungswerte, gleich in welcher Anlageform, anders als andere Inhaber von Beteiligungswerten hindert, ist es aus sozialpolitischen Gründen geboten, dem Arbeitnehmer einen Ausgleichsanspruch zu garantieren. Dieser ist an dem Wert auszurichten, für den er die Beteiligung erworben hat. Unter Abwägung der verschiedenen Interessen erscheinen 50 % angebracht.

Den Ausgleichsanspruch kann der Arbeitnehmer unmittelbar gegenüber einer Einrichtung geltend machen, die von den Arbeitgebern zu bilden ist, die Kapitalbeteiligungen anbieten. Die Fraktion der CDU/CSU geht davon aus, daß die beteiligten Arbeitgeber — wie dies schon bei der betrieblichen Altersversorgung mit Erfolg praktiziert wurde — einen Weg finden, privatrechtlich eine entsprechende Organisation zu schaffen und deren Verfahren zu regeln. Die Finanzierung sollte, um die Beteiligung nicht zu hindern, aus den für die Schaffung von Beteiligungswerten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen können. Eine direkte Organisation durch die beteiligten Arbeitnehmer wäre vor dem Erwerb der Beteiligungswerte nicht möglich und zudem zu aufwendig.

Durch diese Regelung wird auch die psychologische Sperre, die bei Arbeitnehmern gegenüber dem Erwerb von Beteiligungswerten vorhanden ist, überwunden.

6. *Gewinnbeteiligungsverträge*

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 7 wird klargestellt, daß auch am unternehmerischen Gewinn anknüpfende Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen möglich sind. Auf diese Vereinbarungen sind die Vorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Leistungserfolg des Betriebes sinngemäß anzuwenden. Die Regeln über die Ergebnisbeteiligung, die vom arbeitsrechtlichen Betriebsbegriff ausgehen, können nicht unmittelbar auf die vom unternehmerischen Gewinnbegriff ausgehende Gewinnbeteiligung angewandt werden.

Diese Gewinnbeteiligung darf nicht durch den unternehmerischen Gewinn des am Unternehmen durch Kapitalbeteiligungsvertrag beteiligten Arbeitnehmers verwechselt werden. Sie kann sowohl in Unternehmen vereinbart werden, die keine Kapitalbeteiligungen anbieten als auch in Unternehmen die Beteiligungswerte ausgeben und den Aufwand hierfür aus dem Gewinn bestreiten.

B. Einzelbegründung

Artikel 1 (EStG)

Nummer 1 Buchstabe a (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Nach geltendem Recht gehören zu den Gewinnanteilen des Kommanditisten auch die Vergütung, die ein Kommanditist von der Gesellschaft für seine Arbeitnehmertätigkeit erhält.

Der Entwurf beläßt die Erträge, die der Arbeitnehmer aus seiner Kommanditbeteiligung bezieht, im gewerblichen Gewinn der Kommanditgesellschaft, die Zurechnungsregelung des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG wird nur insoweit durchbrochen, als die Bezüge, die der Arbeitnehmer als Arbeitslohn aus seinem Arbeitsverhältnis erhält, nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb qualifiziert werden. Diese Ausnahme ist nicht auf Kommanditbeteiligungen von Arbeitnehmern anwendbar, die über ihr Arbeitsverhältnis hinaus auf Grund ihrer Gesellschafterstellung zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Damit ist der Kreis der von der steuerlichen Vergünstigung erfaßten Arbeitnehmerkommanditisten auf die auch nach dem 3. VermBG begünstigten Personen beschränkt.

Nummer 1 Buchstabe b (§ 15 Abs. 2 EStG)

Die Beteiligung als Arbeitnehmer-Kommanditist an dem Gewerbebetrieb der Kommanditgesellschaft

führt als eine besondere Art der Kapitalanlage zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Ein Arbeitnehmer-Kommanditist der sich für diese Art der Kapitalanlage entschieden hat und im übrigen keine Einkünfte aus Kapitalvermögen bezieht, würde gegenüber den Sparern mit Einkünften aus Kapitalvermögen benachteiligt, weil den Kapitalsparern ein besonderer Sparer-Freibetrag zusteht. Deshalb soll dem Arbeitnehmer-Kommanditisten für die gewerblichen Erträge aus seiner Kommanditbeteiligung ein Freibetrag von 300 DM gewährt werden. Dieser Freibetrag wird nicht bei der Ermittlung des Gewinnanteils bei der Kommanditgesellschaft, sondern im Zuge der Veranlagung des Arbeitnehmer-Kommanditisten bei der Ermittlung des Gesamtbetrages seiner Einkünfte berücksichtigt. Hat der Arbeitnehmer-Kommanditist noch Einkünfte aus Kapitalvermögen, so ist der ihm nach § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG zustehende Sparer-Freibetrag um den für seine Einkünfte aus der Kommanditbeteiligung gewährten Freibetrag zu kürzen (Artikel 1 Nr. 4).

Nummer 2 (§ 19 a EStG)

Die Vorschrift übernimmt § 8 KapErhStG alle Beteiligungswerte. Als Beteiligungswerte gelten auch neu eingeführte Aktien oder Anteile an einem verbundenen Konzernunternehmen im Sinne von § 18 Abs. 1 AktG. Damit wird die bisherige Beschränkung aufgegeben, daß bei verbundenen Unternehmen nur die Arbeitnehmer einer hundertprozentigen Tochteraktiengesellschaft steuerbegünstigt werden können.

Die Vorschrift bezieht in die Vergünstigung ein auch die Kommanditbeteiligungen von Arbeitnehmern an der arbeitgebenden Kommanditgesellschaft sowie typische stille Beteiligungen im Sinne von §§ 335 ff. HGB. Damit werden nunmehr alle Beteiligungen gefördert, bei denen mit der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand unter Einbeziehung in ein unternehmerisches Risiko der Arbeitnehmer dem Unternehmen des Arbeitgebers neues Kapital zuführt.

Für börsennotierte Beteiligungswerte verbleibt es bei der Regelung des § 8 KapErhG zur Bewertung des an den Arbeitnehmer zugewendeten Vorteils.

Bei Beteiligungswerten, die nicht an der Börse gehandelt werden, ist für die Berechnung des zugewendeten Vorteils der gemeine Wert anzusetzen.

Bei der Überlassung von Kommanditanteilen kann die Besteuerung beim Eintritt des Arbeitnehmers in die Kommanditgesellschaft sich darauf beschränken, als Vorteil nur den Betrag zu behandeln, der im Unterschied zwischen dem Nominalwert der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Kommanditeinlage und den Aufwendungen des Arbeitnehmers in Geld besteht. Da bei der Kommanditbeteiligung der Kommanditanteil als gewerbliches Vermögen steuerverhaftet bleibt, kann ein evtl. mit stillen Reserven dem Arbeitnehmer zugewendeter geldwerter Vorteil bei der späteren Aufgabe seiner Beteiligung als Veräußerungsgewinn (§ 16, § 34 EStG) erfaßt werden.

Bei stillen Beteiligungen besteht der Vorteil im Unterschied zwischen dem Nominalbetrag der Vermögenseinlage und den Geldaufwendungen des Arbeitnehmers.

Wie bisher in § 8 Abs. 2 KapErhG sollen Verfahrensfragen (z. B. Regelungen der Festlegung der Beteiligungswerte und die Nachversteuerung) durch Verordnung geregelt werden.

Nummer 3 (§ 20 Abs. 4 EStG)

Um die Arbeitnehmer-Kommanditisten bezüglich ihrer Einkünfte aus ihrer Kommanditbeteiligung nicht günstiger zu stellen als die Steuerpflichtigen, die ihre Ersparnisse in Kapitalforderungen angelegt haben, soll der Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 um einen für die Einkünfte aus der Kommanditbeteiligung als Arbeitnehmer gewährten Freibetrag gekürzt werden.

Nummer 4 (§ 40 c EStG)

In Anlehnung an die Pauschalierungsregelung des § 40 b bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit 20 vom Hundert pauschalieren, wenn der dem Arbeitnehmer zugewendete Vorteil die eigenen Aufwendungen übersteigt oder insgesamt mehr als 500 DM beträgt. Übersteigt der zugewendete Vorteil den Betrag von 2 400 DM, ist der übersteigende Betrag nach der Lohnsteuertabelle zu versteuern. Die pauschalierte Lohnsteuer hat der Arbeitgeber nach § 40 Abs. 3 EStG zu übernehmen.

Nummer 5 (§ 52 EStG)

Mit der Änderung des § 52 EStG wird festgelegt, daß die geänderten einkommensteuerlichen Vorschriften erstmals auf steuerliche Vorteile beim Erwerb von Beteiligungswerten nach dem 31. Dezember 1977 anzuwenden sind. Die Abgrenzungsregelung für die von § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG dem Gewerbeantrag zuzurechnenden Tätigkeitsvergütungen gegenüber den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht zum Gewinn zu rechnen sind, ist erstmals für die Gewinnermittlung von Wirtschaftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 beginnen. Damit wird vermieden, daß bei abweichenden Wirtschaftsjahren eine Aufteilung in voll dem Gewinn zuzurechnende Tätigkeitsvergütungen und in nicht zum Gewinn zu rechnende Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorgenommen werden muß.

Der Freibetrag nach dem neuen § 15 Abs. 2 EStG wird erstmals für Gewinnanteile des Arbeitnehmer-Kommanditisten gewährt, die er im Veranlagungszeitraum nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bezieht. Auch die Pauschalierung der Steuer durch den Arbeitgeber ist erstmals für solche Vorteile aus dem Erwerb von Beteiligungsrechten zulässig, die nach dem 31. Dezember 1977 überlassen werden.

Artikel 2 (KapErhStG)

Durch Artikel 1 Nr. 2 (§ 19 a EStG) wird § 8 Kapitalerhöhungsteuergesetz überflüssig und ist deshalb aufzuheben.

Artikel 3 (KVStG)

Die Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes befreit den Erwerb von Beteiligungswerten von der Gesellschaftsteuer, die nach § 6 KVStG als Gesellschaftsrechte an Kapitalgesellschaften gelten (Kommanditanteile an einer GmbH & Co. KG, stille Gesellschaften). Soweit die Gesellschaftsrechte aus Erhöhung von Nennkapital durch Umwandlung von offenen Rücklagen, Forderungen oder Darlehen eines Gesellschafters stammen, sind sie bereits nach geltendem Recht (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 KVStG) von der Steuer befreit.

Artikel 4 (3. VermBG)

Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 Buchstabe c)

Durch den Ausschluß der Förderung von vermögenswirksamen Leistungen an nicht für den Aufsichtsrat als Arbeitnehmervertreter wählbare Prokuristen, die dem gesetzlichen Vertretungsorgan unmittelbar unterstellt sind und zur Ausübung der Prokura für den gesamten Geschäftsbereich bestellt sind, wird sichergestellt, daß die übrigen Inhaber von Beteiligungswerten jedenfalls als Arbeitnehmervertreter trotz ihrer Beteiligung wählbar sind. Eine Diskriminierung bei der Interessenvertretung wird so ausgeschlossen.

Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Buchstabe d)

Die Vorschrift erweitert in Satz 1 den Anlagekatalog entsprechend den Änderungen in Artikel 1 Nr. 2 (§ 19 a EStG).

Zu Satz 2 werden die zwingenden Voraussetzungen für solche Kapitalbeteiligungsverträge festgelegt, die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz gefördert werden.

Ziffer 1 umschreibt die Formvorschriften, die im einzelnen Beteiligungsverhältnis notwendigerweise zu beachten sind.

Ziffer 2 legt fest, daß der Kapitalbeteiligungsvertrag, wodurch die Beteiligung begründet wird, eine Mindestdauer von fünf Jahren hat; eine längere Dauer z. B. bei Kommanditverträgen ist zulässig. Jedoch kann der Vertrag vorher aufgelöst werden, wenn es dem Arbeitnehmer unmöglich wird, den Vertrag zu erfüllen. Die Bestimmung macht ferner deutlich, daß das Beteiligungsverhältnis und das Arbeitsverhältnis losgelöst voneinander beendet werden können. Dadurch wird der Freizügigkeit der Arbeitnehmer Rechnung getragen. Daher sind Kündigungsfristen nicht in Dauerschuldverhältnissen vereinheitlicht. Die Kündigungsfrist des Kapitalbeteiligungsverhältnisses entspricht den Bedürfnissen der betrieblichen Praxis und des Arbeitnehmers.

Ziffer 3 enthält die im öffentlichen Interesse gebotene Sperrfrist, die eine auf Dauer angelegte Vermögensbildung der Arbeitnehmer sichern hilft. Nur bei diesem Ziel ist die Förderung aus öffentlichen Mitteln begründet. Sie hat ihre Vergleichbarkeit bei anderen geförderten Anlageformen.

Ziffer 4 behandelt die Sonderregeln in solchen Unternehmen, die nicht börsenfähige Beteiligungen anbieten. Zum Schutz des in der Regel mehr auf personenrechtlichen Verhältnissen aufbauenden gesellschaftsrechtlichen Systems ist dem Vorkaufsberechtigten, nämlich dem Unternehmen und den übrigen am Unternehmen Beteiligten ein befristetes Rückkaufsrecht eingeräumt.

Ziffer 5 verdeutlicht, daß die Arbeitnehmer weder im Beteiligungsverhältnis noch im Arbeitsverhältnis wegen der Doppelrolle diskriminiert werden dürfen.

Ziffer 6 regelt den Insolvenzschutz während der Sperrfrist. Als Insolvenzfälle gelten nur die Eröffnung des Konkursverfahrens und die Ablehnung des Konkursverfahrens mangels Masse. Bei einem Vergleichsverfahren bleiben die Beteiligungswerte weiter bestehen. Die übrigen Einzelheiten sind schon unter A II 5 dargestellt.

Nummer 3 (§ 7 Satz 2)

vgl. Allgemeine Begründung

Nummer 4 (§ 14 3. VermBG)

Die in § 14 3. VermBG vorgesehene Ertragsteuerermäßigung von 30 v. H. der Summe der vermögenswirksamen Leistungen für Steuerpflichtige mit weniger als 50 Beschäftigten wird in ihrem Höchstbetrag von 6 000 auf 9 000 DM heraufgesetzt, um die Vermögensbildung besonders kleinen und mittelständigen Betrieben zu erleichtern. Die Steuerermäßigung des § 14 3. VermBG soll nicht entfallen, wenn ein Betrieb Auszubildende beschäftigt. Auch die Zahl der Schwerbehinderten soll nicht auf die in § 14 3. VermBG vorgesehene Beschäftigtenzahl angerechnet werden. Die Bemühungen um ein verbessertes Angebot an Ausbildungsplätzen und die Beschäftigung von Schwerbehinderten sollen nicht durch Bestimmungen des Steuerrechts behindert werden.

Artikel 5 (SparPG)

Artikel 5 erweitert den Katalog der Sparformen nach dem Sparprämiengesetz um die Beteiligungswerte nach § 19 a Abs. 3 EStG.

Artikel 6 (Berlin-Klausel)

Artikel 6 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes zum frühestmöglichen Zeitpunkt am 1. Januar 1978 vor.